



MERKBLATT ZUR ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER
IM KANTON BERN

Wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, steht Ihrem Wunsch vom Schweizer Pass nichts mehr im Wege:

Wenn Sie

- die Wohnsitzdauer in der Schweiz und in Wengi erfüllen (Punkt 1)
- die schweizerische Rechtsordnung beachten (Punkt 2)
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut sind
- genügend Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen können (Punkt 3)
- den Einbürgerungstest erfolgreich absolviert haben (Punkt 4)
- keine Sozialhilfe beziehen oder bezogene Gelder vollständig zurückbezahlt haben (Punkt 5)
- über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen (Punkt 6)

Punkt 1 – Wohnsitzdauer

Bund: Sie müssen insgesamt zwölf Jahre, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung in der Schweiz gewohnt haben.

Gemeinde: mindestens die letzten zwei Jahre müssen Sie in Wengi gewohnt haben (Stichtag: Zuzug in Gemeinde Wengi)

Lassen sich Ehepartner gemeinsam einbürgern, muss nur **eine** Person die Voraussetzungen erfüllen. Der Partner oder die Partnerin muss insgesamt mindestens fünf Jahre (wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung) in der Schweiz wohnen bzw. gewohnt haben und die eheliche Gemeinschaft muss seit mindestens drei Jahren bestehen.

Kinder, welche ins Gesuch einbezogen werden, müssen die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen.

Ausnahmen: Jugendliche zwischen dem 15. und 25. Altersjahr, können sich bei der vorherigen Wohngemeinden im Kanton Bern einbürgern lassen, falls Sie noch nicht zwei Jahre in Wengi wohnen. Falls mehrere Gemeinden in Betracht kommen, ist die Einbürgerungsgemeinde diejenige, zu der die engste Beziehung besteht.

Mit Gesuch einreichen: Wohnsitzbescheinigung(en) von jedem Wohnort und von jeder Person im Original für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (insgesamt der letzten 12 Jahre).

Punkt 2 – schweizerische Rechtsordnung

Strafregistrauszug: Gegen Sie darf kein strafrechtliches Verfahren im Gange sein. Zudem dürfen keine Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren vorliegen. Strafregistereinträge können Einbürgerungshindernisse darstellen. Der Auszug muss ab dem 15. Altersjahr eingereicht werden. Bei Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Altersjahr wird die Gemeinde Abklärungen bei der Jugendanwaltschaft durchführen, da Jugendstrafen nicht im Strafregister eingetragen werden (nach Bestätigung des Formulars „Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht“).

Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister: Der Auszug der letzten **fünf** Jahre sollte keine hängige Verfahren und Verlustscheine aufweisen. Lediglich auf einen Gläubiger lautend und den Betrag von Fr. 1'000.00 nicht überschreitende Forderung stellt kein Einbürgerungshindernis dar. Der Auszug muss ab dem 18. Altersjahr eingereicht werden.



Bestätigung über die Bezahlung der Steuern: Die Steuerbeträge der letzten Jahre müssen vollständig bezahlt worden sein, oder es muss eine schriftliche Abzahlungsvereinbarung bestehen, welche vorweislich eingehalten wird. Die Steuerbestätigung muss ab dem 16. Altersjahr eingereicht werden.

Mit Gesuch einreichen (Alles im Original!): Auszug aus dem Strafregister, Auszug aus dem Betreibungsregister, Steuerbestätigung

Punkt 3 – Kenntnis der deutschen Sprache

Sie müssen vorweisen können, dass Sie die deutsche Sprache gut beherrschen, so dass Sie sich mit Freunden, Nachbarn, Mitbürgerinnen und Mitbürger und Behörden verständigen können. Sie müssen die Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates erfüllen.

Sie haben bereits ein Zertifikat für B1 und A2? Sehr gut, dann können Sie uns die Zertifikate im Original mitbringen (die Verwaltung erstellt eine Kopie davon).

Sie haben noch keine Bestätigung? Somit müssen Sie eine Sprachstandanalyse absolvieren. Diese kostet Fr. 250.00 (und ist durch Sie vorgängig zu bezahlen).

Ausnahmen: Haben Sie in der Schweiz während mindestens **drei Jahren ohne Unterbruch** eine Schule oder Ausbildung (Fachhochschule) besucht? Dann sind Sie von der Sprachstandanalyse befreit. Die Angaben und der Absolvierungszeitraum sind im Gesuch bekannt zu geben. Oder ist Ihre Muttersprache Deutsch? In diesem Fall können Sie direkt zu Punkt 4.

Mit Gesuch einreichen: Bestätigung der erfolgreich absolvierten Sprachstandanalyse oder Zertifikate

Punkt 4 – Einbürgerungstest (Einbürgerungskurs)

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Sprachstandanalyse erfolgreich bestanden haben (oder befreit sind) muss ein Einbürgerungstest absolviert werden. Jugendliche unter 16. Jahren müssen diesen Test nicht machen, für alle anderen ist er **obligatorisch**! Den Test können Sie im BWZ Lyss für Fr. 290.00 ablegen. Sollten Sie diesen nicht bestehen, keine Panik, in diesem Fall können Sie den Einbürgerungskurs ebenfalls im BWZ Lyss für Fr. 290.00 besuchen und anschliessend den Einbürgerungstest wiederholen. Daten und Infos unter: www.bwzlyss.ch.

Mit Gesuch einreichen: Bestätigung Einbürgerungstest (im Original)

Punkt 5 – Sozialhilfe

Wenn Sie sich einbürgern lassen möchten, dürfen Sie **keine** Sozialhilfe beziehen oder Sie müssen bezogene Gelder **vollständig** zurückbezahlt haben (allfällige Rückzahlungsverfügungen oder –vereinbarungen können leider nicht akzeptiert werden).

Wenn Sie in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung Flüchtling (C-, B- oder F-Ausweis), vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) oder Asylsuchende waren, müssen Sie in jedem Fall, nebst der Bescheinigung des Sozialdienstes, eine Bescheinigung des Migrationsdienstes des Kantons Bern (MIDI) einreichen.

Ausnahmen: Wenn Sie Sozialhilfeleistungen aus folgendem Grund bezogen haben, müssen Sie die Gelder nicht zurückbezahlt haben: Aktuelle und frühere Bezüge wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung, Bezug während der (Erst-)Ausbildung, Bezug während der Minderjährigkeit.



Mit Gesuch einreichen: Bescheinigung des Regionalen Sozialdienstes Büren, Hauptgasse 12, 3294 Büren an der Aare, Telefon 032 352 03 30 + evtl. Bescheinigungen der letzten Wohnorte (letzten 10 Jahre), evtl. Bescheinigung Asylsozialhilfe vom Migrationsdienst des Kantons Bern + evtl. Bescheinigung der letzten Wohnsitzkantone (letzten 10 Jahre).

Punkt 6 – Niederlassungsbewilligung C

Sie müssen in jedem Fall über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen. Dies gilt auch für weitere Personen der Familie, die sich einbürgern lassen möchten. Es spielt keine Rolle, seit wann Sie den C-Ausweis besitzen.

Mit Gesuch einreichen: Kopie des C-Ausweises, Original Pass oder ID (Original mitbringen, die Verwaltung wird eine Kopie erstellen)

ABLAUF EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Bitte kommen Sie als Erstes an den Schalter der Gemeindeverwaltung, damit wir sicherstellen können, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen. Nach Bestätigung der Gemeinde, und je nach Situation, müssen Sie die Sprachstandanalyse absolvieren. Nach dem erfolgreich bestandenen Einbürgerungstest können Sie die Gesuchsformulare mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Nach Abgabe der Formulare mit allen Beilagen prüft die Verwaltung Wengi das Gesuch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie werden von der Gemeinde zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. Nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, wird das Gesuch dem Kanton Bern zugestellt. Dort wird es erneut geprüft, bevor der Bund das Gesuch beurteilt. Nach gutheissen des Bundes erhalten Sie die Zusicherung und können den Schweizer Pass innert drei Jahren ausstellen lassen. Selbstverständlich haben Sie mit der Zusicherung auch alle Rechten und Pflichten eines Schweizer Bürgers bzw. einer Schweizer Bürgerin. Ein Einbürgerungsverfahren kann bis zu zwei Jahren dauern.

Kosten

In untenstehender Tabelle können Sie die Gebühren ablesen (je nach Aufwand Gemeinde):

Person	Gemeinde (in CHF.)	Kanton (in CHF)	Bund (in CHF)
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 11 – 15 Jahre ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	reduziert	550.00	50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16 – 17 Jahre, mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	reduziert	550.00	50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 18 – 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	reduziert	550.00	100.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16 – 17 Jahre, weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	kostendeckend	1'100.00	50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 18 – 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	Kostendeckend	1'100.00	100.00
Einzelperson über 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern)	kostendeckend	1'100.00	100.00
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), verfügen über mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Beide Ehepartner erfüllen beide Kriterien)	kostendeckend	1'100.00	150.00
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), eine Person verfügt über mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Ein Ehepartner erfüllt beide Kriterien)	kostendeckend	1'650.00	150.00
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (Beide Ehepartner erfüllen nur ein Kriterium)	kostendeckend	1'650.00	150.00
Ehepaar über 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern)	kostendeckend	1'650.00	150.00



Beilagen (Zusammengefasst)

Folgende Beilagen müssen mit dem Gesuch eingereicht werden:

- **Bestätigung über den registrierten Personenstand**
 - Zivilstandsamt Seeland, Seevorstadt 105, 2502 Biel, 031 635 43 70
- **Originalpass oder Identitätskarte** (persönlich vorweisen, Kopie erstellt Verwaltung)
- **Kopie des Niederlassungsausweises C** von allen einzubürgernden Personen
- **Wohnsitzbescheinigung(en) der letzten 12 Jahre von allen Personen**
 - Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi (plus vorherigen Wohnsitzgemeinden)
- **Auszug aus dem Zentralstrafregister im Original**
 - Bei jeder Poststelle oder unter www.strafregister.admin.ch bestellen
- **Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister im Original**
 - Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, 032 391 23 33
- **Bestätigung über die Bezahlung der Steuern im Original**
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel, 031 633 60 01
- **Bescheinigung über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen** in den vergangenen zehn Jahren oder deren vollständige Rückzahlung im Original
 - Regionaler Sozialdienst Büren, Hauptgasse 12, 3294 Büren an der Aare, 032 352 03 30 (evtl. Vorgemeinde(n))
- **Evt. Bescheinigung über den Nichtbezug von Asylsozialhilfe** in den vergangenen zehn Jahren oder deren vollständige Rückzahlung im Original
 - Migrationsdienst des Kantons Bern, Eigerstrasse 73, 3011 Bern, 031 633 53 15
- **Bestätigung erfolgreicher Abschluss Einbürgerungstest im Original**
- **Bestätigung Sprachstandanalyse oder Zertifikate im Original**
- **Unterschriebene Bestätigung für Bekanntgabe von Daten** mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, 058 465 50 00, oder online bezogen werden

Das Gesetz vom 9. September 1996 (KBüG) über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und die Verordnung vom 1. März 2006 (EbüV) über das Einbürgerungsverfahren sind bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, 3000 Bern 8, 031 633 75 11, oder online erhältlich

Fragen? Melden Sie sich am Schalter oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi